

ERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER CHORUS CLEAN ENERGY AG ZU DEN EMPFEHLUNGEN DER „REGIERUNGSKOMMISSION DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX“ GEMÄSS § 161 AKTG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2016

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der CHORUS Clean Energy AG („CHORUS“) erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 5. Mai 2015 im Berichtsjahr mit den folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und auch künftig entsprochen werden soll:

- Die D&O-Versicherung (Directors & Officers-Versicherung) für Mitglieder des Aufsichtsrats enthält keinen Selbstbehalt, was internationalen Standards entspricht (Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK). Da die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Ämter verantwortungsvoll und im Interesse des Unternehmens führen, ist CHORUS der Auffassung, dass ein Selbstbehalt als solcher nicht geeignet ist, die Leistungsbereitschaft und das Verantwortungsgefühl der Mitglieder des Aufsichtsrats zu steigern. Zudem mindert er die Attraktivität eines Aufsichtsratsmandats und begrenzt damit CHORUS im Wettbewerb um qualifizierte Kandidaten.
- Es sind in den derzeit geltenden Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder weder Bestimmungen bezüglich des grundsätzlich empfohlenen Abfindungs-Caps noch im Fall eines Kontrollwechsels (Change of Control) enthalten (Ziffer 4.2.3 Abs. 4 und 5 DCGK). Die Höhe jeder etwaigen Abfindungszahlung wird Bestandteil einer Vereinbarung sein, die bei Beendigung des jeweiligen Dienstvertrags eines Vorstandsmitglieds unterschrieben wird. CHORUS ist davon überzeugt, dass der Aufsichtsrat – in Verhandlungen mit dem scheidenden Vorstandsmitglied – in ausreichendem Maße die Interessen von CHORUS berücksichtigen und keine unverhältnismäßigen Abfindungen gewähren wird, auch nicht im Fall des Kontrollwechsels.
- Es erfolgt keine Offenlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder unter Nennung des Namens und aufgeteilt nach festen und variablen Komponenten sowie Nebenleistungen (Ziffer 4.2.4 DCGK). Diesen Empfehlungen wird nicht gefolgt, da die Hauptversammlung vom 10. März 2015 beschlossen hat, die Entschädigungen der Vorstandsmitglieder nicht namentlich in den Konzernabschlüssen der Jahre 2015 bis einschließlich 2019 offen zu legen. Dies entspricht den Regelungen der §§ 286 Abs. 5, 314 Abs. 2, 315 a Abs. 1 des deutschen Handelsgesetzbuches. Für die Dauer dieser „Opt-out-Regelung“ wird das Unternehmen von den Offenlegungsempfehlungen (gemäß Ziffer 4.2.5 Abs. 3) innerhalb des Vergütungsberichts der Gesellschaft Abstand nehmen.
- Es ist keine Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands festgelegt (Ziffer 5.1.2 Abs. 2 DCGK). Der Aufsichtsrat beabsichtigt hierdurch, CHORUS die notwendige Flexibilität zu gewähren, um von der Erfahrung der Vorstandsmitglieder unabhängig von deren Alter zu profitieren.
- Zwei der drei Aufsichtsratsmitglieder üben eine Organfunktion bei einem wesentlichen Mitbewerber (Capital Stage AG) von CHORUS aus (Ziffer 5.4.2 S. 4 DCGK). Die Capital Stage AG hatte am 20. Oktober 2016 gemeldet, über 94,42 Prozent der Stimmrechte an CHORUS zu verfügen. Die beiden Aufsichtsratsmitglieder sind im Hinblick auf die erfolgte Übernahme durch die Capital Stage AG auf Antrag von CHORUS und der Capital Stage AG am 16. November 2016 vom Amtsgericht München in den Aufsichtsrat bestellt worden. CHORUS ist davon überzeugt von dieser Empfehlung abweichen zu können, da auch nur so die Eigentümerstruktur bei der Besetzung des Aufsichtsrats genügend berücksichtigt werden kann.
- Die Zwischenberichte werden im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb von 60 Tagen nach dem Ende eines Kalenderquartals veröffentlicht (Ziffer 7.1.2 DCGK). Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass eine weitere Verkürzung der Fristen angesichts des zeitlichen Unterschieds und des damit verbundenen Aufwands nicht sinnvoll ist.